

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit)

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

## Nachteilsausgleich

### Nachteilsausgleich durch Verbesserung der Wartezeit

Die Wartezeit orientiert sich an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verstrichen sind.

Bei einer/einem Studienbewerber\*in können jedoch Umstände vorliegen, die nicht selbst zu vertreten sind, die aber gleichwohl den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Die/der Bewerber\*in würde dann weniger Wartezeit vorweisen.

In diesem Fall wird bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zu Grunde gelegt. Die/der Bewerber\*in nimmt also an der Auswahl mit einer Wartezeit teil, die voraussichtlich ohne die Verzögerungen erreicht worden wäre.

Wollen Sie einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit stellen, müssen Sie nachweisen, dass sich durch den belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) verzögert hat. Diesen Nachweis müssen Sie durch eine **Bescheinigung Ihrer Schule** über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege führen.

Seit dem Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2021 werden **max. 7 Wartesemester** im Rahmen des Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Deshalb brauchen Sie keinen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, wenn Sie ohnehin über mehr als 7 Wartesemester verfügen.

---

### Fallbeispiele

In den nachfolgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Wartezeit in der Regel stattgegeben werden:

#### 1. Besondere soziale Umstände

- A) Besondere gesundheitliche Umstände
  - a) Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten).
  - b) Längere schwere Behinderung, soweit nicht bereits oben erfasst (fachärztliches Gutachten). Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten).
  - c) Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes).
- B) Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).
- C) Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit)

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

---

Unterlagen).

## 2. Besondere familiäre Umstände

- A) Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder).
- B) Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit).
- C) Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister).
- D) Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
- E) Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern).
- F) Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

## 3. Kader eines Bundessportfachverbandes

Zugehörigkeit zu einem der nachstehenden Kader von mindestens einjähriger Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes):

- A) Olympiakader & Paralympischer Kader bzw. A-Kader
- B) Perspektivkader bzw. B-Kader sowie Ergänzungskader
- C) Nachwuchskader 1 und 2 bzw. C-Kader bzw. D/C-Kader
- D) Teamsportkader

## 4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen).

---

Nachteilsausgleich

### Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Bei der Erstellung entsprechender Gutachten sollten die Schulen folgende Grundsätze beachten:

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit)

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen, sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss
  - a. eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;
  - b. die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer, wobei sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken muss;
  - c. die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrer;
  - d. eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage zur Bewerbung um einen Studienplatz bei der TH Köln bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf,
  - e. ein Dienstsiegel enthalten.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note beziehungsweise höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre. Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote beziehungsweise höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.
4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann ein\*e an der Schule tätige\*r oder für Schule zuständige\*r Schulpsycholog\*in/ Sozialpädagog\*in bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

---

Checkliste

**Verbesserung der Wartezeit – alle u. a. Nachweise sind einzureichen**

# Wichtige Hinweise zum Antrag auf Nachteilsausgleich (Verbesserung der Wartezeit)

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

Bescheinigung der Schule über **Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung** sowie sonstige zum Nachweis des Verzögerungsgrundes geeignete Belege.

**und**

Nachweise über den **Grund der Leistungsbeeinträchtigung**  
(z. B. Geburtsurkunde der Kinder, Sterbeurkunde des Elternteils, Nachweis über Krankheit, etc.)

---